

Nichtamtliche Lesefassung

Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mathematik“ (M.Sc.) der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik

vom 17. Juli 2020

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2020 vom 22. Juli 2020, S. 25 ff.)

1. Änderung vom 26. Mai 2023

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2023 vom 31. Mai 2023, S. 61 ff.)

Berichtigung vom 15. November 2023

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 11/2023 vom 22. November 2023, S. 12)

2. Änderung vom 18. Dezember 2023

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2023 vom 20. Dezember 2023, S. 78 ff.)

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Studienzweck	3
§ 2 Graduierung.....	3
§ 3 Studien- und Prüfungsumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache.....	3
§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit.....	4
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	4
§ 5 Prüfungsausschuss.....	4
§ 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses.....	5
§ 7 Prüfer und Beisitzer.....	5
§ 8 Zuständigkeit des Studienbüros	5
§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	6
III. Prüfungsverfahren	7
<i>1. Abschnitt: Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungen</i>	7
§ 10 Allgemeines.....	7
§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine	7
§ 12 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen.....	8
§ 13 Mündliche Prüfungen	9
§ 14 Schriftliche Leistungen	9
§ 15 Prüfungen im Bereich Seminare	9
§ 16 Prüfung im Bereich Master-Arbeit.....	11

Nichtamtliche Lesefassung

§ 17	Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Berechnung der Prüfungs- und Modulnoten	12
§ 18	Vergabe von ECTS-Punkten	12
§ 19	Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung	12
§ 20	Verfahrensfehler.....	13
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten	13
<i>2. Abschnitt: Nachteilsausgleich</i>		<i>13</i>
§ 22	Verlängerung von Prüfungsfristen	13
§ 23	Nachteilsausgleich.....	14
§ 24	Rücktritt und Säumnis	14
IV. Master-Prüfung.....		15
§ 25	Master-Prüfung	15
§ 26	Bereich Reine Mathematik	15
§ 27	Bereich Angewandte Mathematik.....	16
§ 28	Bereich Spezialisierungskurse	16
§ 29	Bereich Seminare.....	16
§ 30	Bereich Master-Arbeit	17
§ 31	Berechnung der Bereichsnoten; Benotung der Master-Prüfung (Gesamtnote)	17
§ 32	Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung; Bescheinigung	17
§ 33	Master-Zeugnis	18
§ 34	Urkunde.....	18
V. Verstöße gegen die Prüfungsordnung		18
§ 35	Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten	18
§ 36	Ungültigkeit der Master-Prüfung	18
VI. Schlussbestimmungen		19
§ 37	Inkrafttreten	19
Anlage:	Zusammensetzung der Bereiche; Bereichstabellen	20

Nichtamtliche Lesefassung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studienzweck

¹Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Master-Studiengangs „Mathematik“ (M.Sc.) der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim (Master-Studiengang „Mathematik“). ²Mit der bestandenen Master-Prüfung erwirbt der Studierende einen zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (konsekutive Ausrichtung). ³Durch sie weist der Studierende nach, dass er sich vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Mathematik angeeignet hat. ⁴Ferner wird festgestellt, ob der Studierende in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und neue Erkenntnisse zu generieren und angemessen zu nutzen, um den Übergang in die Forschung oder in die Berufspraxis erfolgreich gestalten zu können.

§ 2 Graduierung

¹Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Universität Mannheim durch die Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). ²Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 34 geführt werden.

§ 3 Studien- und Prüfungsumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache

(1) ¹Für den Master-Studiengang „Mathematik“ beträgt der Studien- und Prüfungsumfang mindestens 120 ECTS-Punkte unter Beachtung der Zusammensetzung aus den folgenden Bereichen:

1. Reine Mathematik (16 - 32 ECTS-Punkte),
2. Angewandte Mathematik (12 - 38 ECTS-Punkte),
3. Spezialisierungskurse (mindestens 12 ECTS-Punkte),
4. Seminare (8 ECTS-Punkte) und
5. Master-Arbeit (30 ECTS-Punkte).

²Die Detailregelungen zu den in den jeweiligen Bereichen zu erwerbenden ECTS-Punkten sind in den §§ 25 bis 30 in Verbindung mit der Anlage festgelegt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. ⁴Der Arbeitsaufwand beinhaltet den Besuch der Lehrveranstaltungen sowie Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen und die Zeit des Selbststudiums.

(2) ¹Der Master-Studiengang „Mathematik“ ist modular aufgebaut. ²Die fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) umfassen je eine Lehrveranstaltung; abweichend davon stehen für die Module Seminar I und Seminar II jeweils mehrere Lehrveranstaltungen zur Auswahl und das Modul Master-Arbeit umfasst keine Lehrveranstaltung. ³Die einzelnen Module sind in übergeordneten thematischen Einheiten (Bereiche) zusammengefasst. ⁴Die jeweilige Zusammensetzung eines Bereichs ergibt sich aus den §§ 25 bis 30 in Verbindung mit der Anlage. ⁵Die Inhalte der Module sind mit Ausnahme gemäß Satz 7 im Modulkatalog des Master-Studiengangs „Mathematik“ (M.Sc.) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik beschlossen. ⁷Die Inhalte der im Bereich „Spezialisierungskurse“ zur Verfügung stehenden nicht mathematischen Wahlmodule (importierte Wahlmodule) sind demjenigen Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen, auf den in der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog verwiesen wird (externer Modulkatalog).

(3) ¹Die Module werden überwiegend in deutscher Sprache abgehalten; sie können auch in englischer Sprache stattfinden. ²Die Sprache eines Moduls ist dem Modulkatalog zu entnehmen; für die importierten Wahlmodule in dem externen Modulkatalog. ³Wird ein Modul im Modulkatalog als englischsprachiges Modul ausgewiesen, wird die zugehörige Lehrveranstaltung vollständig in englischer Sprache abgehalten und sämtliche dieser Lehrveranstaltung zugewiesenen Leistungen (Vorleistungen und Prüfungen) sind in englischer Sprache zu erbringen. ⁴Für die Prüfungssprache der Master-Arbeit finden die Regelungen der Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe

Nichtamtliche Lesefassung

Anwendung, dass der Prüfer der Master-Arbeit die Sprache spätestens mit Ausgabe des Themas im Benehmen mit dem Studierenden festlegt.

§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit

(1) Die Studienzeit für das Master-Studium, in der sämtliche für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt vier Fachsemester (Regelstudienzeit).

(2) ¹Sämtliche für die Master-Prüfung zu absolvierenden Leistungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). ²Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des siebten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. ³Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 2, Satz 4 LHG verloren.

(3) ¹Zu Beginn des Studiums wird zur Orientierung eine Studienberatung empfohlen. ²Diese unterstützt die Studierenden bei der Gestaltung und Festlegung ihres individuellen Studienplans in dem durch die Prüfungsordnung gesetzten Rahmen. ³Die Beratung kann von jedem bestellten Prüfer des mathematischen Instituts durchgeführt werden.

(4) ¹Ist die Master-Prüfung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht bestanden, sollte der Studierende eine weitere Studienberatung wahrnehmen. ²Der Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt geeignete Personen, die diese Beratung vornehmen können.

(5) Für die Wahrung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen ist der Studierende verantwortlich.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) ¹Es wird ein Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang „Mathematik“ gebildet. ²Ihm gehören drei Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik und ein akademischer Mitarbeiter in stimmberechtigter sowie ein studentisches Mitglied in beratender Funktion an. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. ³Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. ⁴Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

(3) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik wählt ein Mitglied des Prüfungsausschusses als Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. ²Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, werden sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. ³Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist oder

Nichtamtliche Lesefassung

4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

⁴Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

(1) ¹Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden durch Beschluss übertragen:

1. Bestellungen der Prüfer und Beisitzer,
2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
5. Entscheidungen über Fristverlängerungen,
6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
8. Feststellung der Überschreitung der maximalen Studienzeit.

⁴Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

(2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag des Vorsitzenden oder Stellvertreters übernimmt.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Zur Abnahme von Vorleistungen und Prüfungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt. ²Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Master-Prüfung, eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) In der Regel wird der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt; § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 5 bleiben unberührt.

(3) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.

(4) Prüfer, Beisitzer und Korrekturassistenten unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 5 Absatz 5.

(5) Für die Prüfungen und Vorleistungen der importierten Wahlmodule (importierte Wahlprüfungen) sind ausschließlich die entsprechenden Regelungen derjenigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen, auf die der externe Modulkatalog Bezug nimmt (externe Prüfungsordnung).

§ 8 Zuständigkeit des Studienbüros

(1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.

(2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere

1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
2. die Mitteilung der Namen der Prüfer und deren Benachrichtigung über die Prüfung,
3. die Entgegennahme der Prüfungsanmeldungen der Studierenden, es sei denn, die Prüfungsanmeldung erfolgt nach dieser Prüfungsordnung beim Prüfer,
4. die Eintragung der Prüfungszulassungen und -ablehnungen im System,
5. die Vornahme der Pflichtanmeldungen,
6. die Führung der Prüfungsakten,
7. die Überwachung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,

Nichtamtliche Lesefassung

8. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei Klausuren,
9. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Prüfungen (Transcript of Records) sowie deren Aushändigung.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenz kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) ¹Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁴Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Master-Studiengangs „Mathematik“ ersetzen. ⁵Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) ¹Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden. ²Es obliegt dem Studierenden, dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung bereitzustellen.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkannter oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf Anerkennung oder Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

Nichtamtliche Lesefassung

III. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungen

§ 10 Allgemeines

(1) Die für die Master-Prüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Master-Arbeit den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet.

(2) ¹Im Modulkatalog können erfolgreich zu erbringende Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden; die bereits in der Prüfungsordnung benannten Voraussetzungen für die Prüfungszulassung bleiben unberührt. ²Für die importierten Wahlprüfungen sind etwaige Zulassungsvoraussetzungen dem externen Modulkatalog zu entnehmen.

(3) ¹Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht mit Ausnahme der folgenden Sätze aus einer Prüfungsleistung. ²Die Prüfung in einer den Modulen Seminar I und Seminar II zugehörigen Lehrveranstaltung besteht aus einer Studienleistung. ³Für die Prüfungszusammensetzungen und Vorgaben für die einzelnen Leistungen der importierten Wahlprüfungen sind die entsprechenden Regelungen der externen Prüfungsordnung zu berücksichtigen.

(4) ¹Die Festlegung der einzelnen Prüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule (Pflicht- und Wahlpflichtprüfungen) erfolgt in der Anlage. ²Stehen in dieser für eine Prüfung alternative Prüfungsformen zur Auswahl, ist die in dem jeweiligen Semester konkret zu erbringende Prüfungsform dem Modulkatalog zu entnehmen. ³Die den Wahlmodulen zugehörigen Prüfungen (Wahlprüfungen) werden in der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog festgelegt, soweit es sich um mathematische Wahlprüfungen handelt. ⁴Für die importierten Wahlprüfungen erfolgt die Festlegung im externen Modulkatalog.

(5) ¹Durch die Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus bekannt.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

(1) ¹Sämtliche Prüfungen sind von dem Studierenden anzumelden. ²Die Anmeldung zu einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen. ³Besteht der Studierende den ersten Prüfungsversuch nicht oder gilt dieser oder der Wiederholungsversuch als nicht unternommen, wird der Studierende für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin des jeweiligen Semesters pflichtangemeldet oder er hat sich erneut eigenverantwortlich für seinen nächsten Prüfungsversuch anzumelden. ⁴Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.

(2) ¹Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von dem Studierenden im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen (Anmeldefrist), es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist (Absatz 3) oder es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung beim Prüfer vorgesehen. ²Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).

(2a) ¹Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). ²Nach Ende der Anmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist. ⁴Besteht eine Prüfung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen ist eine Abmeldung ausgeschlossen, falls der Studierende vor der Geltendmachung der Abmeldung bereits eine vom Prüfer zugeteilte Aufgabe der ersten Studien- oder Prüfungsleistung dieser Prüfung entgegengenommen hat (Teilnahme).

(3) ¹Liegt die Prüfungsteilnahme zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist dem Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro nicht möglich, erfolgt die

Nichtamtliche Lesefassung

verbindliche Prüfungsanmeldung durch den Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer zugeteilten Prüfungsarbeit (Prüfungsteilnahme). ²In diesen Fällen erfolgt die Zulassung des Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Arbeit; es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

(4) Für die Prüfungsanmeldungen in den Bereichen „Reine Mathematik“, „Angewandte Mathematik“ und den mathematischen Prüfungen im Bereich „Spezialisierungskurse“ sind zudem folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:

1. schriftliche Aufsichtsrbeit (Klausur)

- a. ¹Der Ersttermin eines Semesters soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und der Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. ²Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. ³Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. Der Studierende kann die Prüfungsanmeldung nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin vornehmen.
- c. Wird im Ersttermin der erste Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser oder der Wiederholungsversuch als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin des jeweiligen Semesters.

2. Prüfungsgespräch

- a. ¹Der Ersttermin eines Semesters soll bis zum Ende des Semesters stattfinden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung angeboten wurde. ²Der Zweittermin eines Semesters soll vor Beginn, spätestens jedoch in den ersten Wochen der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. ³Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. ⁴Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin vornehmen. ²Die Prüfung ist beim Prüfer anzumelden und mit der Mitteilung des Prüfungstermins an den Studierenden verbindlich.
- c. Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende eigenverantwortlich zu einem neuen Prüfungstermin anzumelden, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.

(5) Für eine Anmeldung zu einer importierten Wahlprüfung im Bereich „Spezialisierungskurse“ sind zudem die Prüfungsmodalitäten der externen Prüfungsordnung zu beachten.

(6) Für die Anmeldungen zu den Prüfungen im Bereich „Seminare“ gelten ausschließlich die Regelungen des § 15 Absatz 3 und für die Prüfung im Bereich „Master-Arbeit“ die des § 16 Absatz 3 Sätze 1 bis 4.

(7) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, falls er

1. im Master-Studiengang „Mathematik“ eingeschrieben ist,
2. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat, und
3. die Prüfung, zu der die Zulassung begehrt wird, nicht bereits in diesem oder einem anderen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 12 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen:

1. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 17 Absatz 2 bewertet werden;

Nichtamtliche Lesefassung

2. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) Arten und Formen der Leistungen für die Prüfungen sind in der Regel:

1. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren und Master-Arbeiten;
2. mündliche Leistungen in Form von Prüfungsgesprächen;
3. Mischformen wie die Präsentationen der schriftlichen Ausarbeitungen.

(3) Arten und Formen der Studienleistungen für die Vorleistungen sind in der Regel:

1. schriftliche Leistungen in Form von Hausaufgaben;
2. mündliche Leistungen in Form von Präsentationen;
3. Mischformen wie die Präsentation einer Hausaufgabe;
4. elektronische Leistungen in Form von Programmierarbeiten und Programmierprojekten.

§ 13 Mündliche Leistungen

(1) ¹Ein Prüfungsgespräch wird von einem Prüfer als Einzelprüfung im Beisein eines Beisitzers abgenommen. ²Beisitzer nehmen an dem Prüfungsgespräch mit beratender Stimme teil. ³Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt mindestens 30 Minuten und soll 45 Minuten nicht überschreiten.

(2) ¹Bei einer mündlichen Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Prüfungsverlauf zu führen. ²Der Prüfer zieht eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. ³Dieser kann bei Prüfungsgesprächen auch gleichzeitig als Beisitzer bestellt werden. ⁴Das Ergebnis der Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Protokoll aufzunehmen. ⁵Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer, dem Schriftführer sowie dem Beisitzer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben. ⁶Für mündliche Vorleistungen gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

(3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können die Anwesenheit an der mündlichen Prüfung mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer gestattet werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht.

§ 14 Schriftliche Leistungen

(1) ¹Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 20 Minuten und soll 180 Minuten nicht überschreiten. ²Klausuren nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind ausgeschlossen.

(2) Über jede schriftliche Leistung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Form der Prüfung.

§ 15 Prüfungen im Bereich Seminare

(1) ¹In diesem Bereich stehen den Studierenden für die beiden Module verschiedene Lehrveranstaltungen (Seminare) zur Auswahl. ²Die in einem Semester zur Verfügung stehenden Seminare sind dem Modulkatalog zu entnehmen. ³Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu einem Prüfungsversuch bei dem Prüfer eines Seminars. ⁴Zu Beginn eines Seminars werden die zu bearbeitenden Themen von dem Prüfer an die Seminarteilnehmer vergeben und der Termin der Präsentation mitgeteilt.

(2) ¹Die Prüfung in einem Seminar besteht aus einer Studienleistung mit mehreren Arbeitsschritten; der Studierende hat seine schriftliche Ausarbeitung zu der an ihn zu Beginn des Seminars ausgegebenen Thematik zu präsentieren. ²Grundlage für die Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau der schriftlichen Ausarbeitung und die Präsentation derselben. ³Durch diese Prüfung soll der Studierende insbesondere zeigen, dass er die Fähigkeit erworben hat, in einem Spezialgebiet einschlägige Fachliteratur zu lesen und auf den vorliegenden Sachverhalt anzuwenden sowie den wissenschaftlichen Sachverhalt präsentieren zu können.

(3) ¹Der Studierende hat sich zu jedem Prüfungsversuch eigenverantwortlich bei dem jeweiligen Prüfer des gewählten Seminars anzumelden. ²Mit der Entgegennahme des zu bearbeitenden Themas ist die Prüfungsanmeldung verbindlich und der Studierende ist zu der Prüfung im Seminar zugelassen. ³Vor der Ausgabe des

Nichtamtliche Lesefassung

Themas stellt der Prüfer das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung fest; es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

(4) ¹Für jedes Seminar steht dem Studierenden ein Prüfungsversuch zur Verfügung. ²Im diesem Rahmen hat der Studierende die Möglichkeit, sich zu einem Arbeitsschritt der Prüfung ein Feedback inklusive der Möglichkeit der Nachbesserung vom Prüfer einzuholen. ³Wird dies zur schriftlichen Ausarbeitung begehrt, ist die schriftliche Ausarbeitung dem Prüfer spätestens eine Woche vor dem Präsentationstermin vorzulegen. ⁴Macht der Studierende für die schriftliche Ausarbeitung davon keinen Gebrauch, kann er im unmittelbaren Anschluss an die Präsentation zu diesem Arbeitsschritt ein Feedback inklusive der Möglichkeit der Nachbesserung beim Prüfer einholen. ⁵Wird der Prüfungsversuch im Ergebnis nicht bestanden oder gilt als nicht unternommen, ist der nächste Prüfungsversuch in einem der folgenden Fachsemester in einem anderen Seminar vorzunehmen; ein weiterer Prüfungsversuch zum selben Seminar ist ausgeschlossen. ⁶Für jedes der beiden Module stehen dem Studierenden zwei Prüfungsversuche zur Verfügung; bei Nichtbestehen des Wiederholungsversuchs ist die Pflichtprüfung in diesem Modul endgültig nicht bestanden.

(5) Ist der Studierende aus triftigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an dem Präsentationstermin teilzunehmen, findet § 24 einmalig je Prüfungsversuch mit der Maßgabe Anwendung, dass der Prüfer für diese Anliegen zuständig ist und der Studierende bei Vorliegen der Voraussetzungen abweichend von § 24 Absatz 6 in dem Prüfungsversuch verbleibt; ihm wird vom Prüfer ein zeitnahe Ersatztermin mitgeteilt.

(6) ¹Zu der Prüfung im Seminar ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Prüfungsverlauf zu führen. ²Der Prüfer sollte eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. ³Das Ergebnis der Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Protokoll aufzunehmen. ⁴Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.

§ 16 Prüfung im Bereich Master-Arbeit

(1) ¹Durch die Master-Arbeit soll der Studierende zeigen, dass er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes zu bearbeiten. ²Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

(2) ¹Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet. ²Zum Erstprüfer wird der das Thema der Master-Arbeit Ausgebende bestellt. ³Der Erstprüfer ist gleichzeitig betreuender Prüfer und kann darüber hinaus weitere Personen als Betreuer hinzuziehen. ⁴Der betreuende Prüfer berät den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Master-Arbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren. ⁵Der Zweitprüfer wird vom Prüfungsausschussvorsitzenden auf Empfehlung des Erstprüfers bestellt.

(3) ¹Der Studierende hat die Master-Arbeit zu jedem Prüfungsversuch rechtzeitig bei dem Erstprüfer eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. ²Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung verbindlich und der Studierende zur Master-Arbeit zugelassen. ³Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit ist der Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten. ⁴Es obliegt dem Studierenden, dem Erstprüfer die erforderlichen Informationen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Transcript of Records (Notenauszug), bereitzustellen. ⁵Vor der Ausgabe des Themas stellt der Erstprüfer das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung fest.

(4) ¹Die Festlegung und Ausgabe des Themas erfolgt durch den Erstprüfer. ²Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. ³Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas. ⁴Die Aufgabenstellung der Master-Arbeit muss vom Erstprüfer so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt werden kann.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ²Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit an den Studierenden. ³Auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden ist die Bearbeitungszeit um eine den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechende Dauer zu unterbrechen und der Abgabetermin entsprechend zu verschieben, falls ein triftiger Grund vorliegt. ⁴Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Unterbrechung begründenden Umständen zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. ⁵Wird ein Antrag nicht rechtzeitig in diesem Sinne gestellt, sind die eine Unterbrechung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. ⁶Bedarf es aus fachlichen Gründen einer Verlängerung der Bearbeitungszeit und Verschiebung des Abgabetermins, finden die Sätze 3 bis 5

Nichtamtliche Lesefassung

mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass es des Einverständnisses des Erstprüfers bedarf. ⁶§ 23 und § 24 bleiben unberührt.

(6) ¹Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Erstprüfer in zweifacher Papieraufbereitung sowie in digitaler Form einzureichen. ²Der Studierende hat bei der Abgabe der Master-Arbeit folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

"Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn diese Erklärung nicht erteilt wird."

(7) ¹Bei der Bewertung der wissenschaftlichen Leistung in Form der Master-Arbeit ist von den Prüfern insbesondere auch die Qualität der Forschung sicherzustellen. ²Ist dafür die Abgabe von Daten und Implementationen erforderlich, hat der Studierende mit der Abgabe der Master-Arbeit diese Daten und Implementationen in geeigneter elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. ³Über die Erforderlichkeit informiert der Erstprüfer den Studierenden spätestens bei Ausgabe des Themas.

(8) ¹Wird die Master-Arbeit nicht rechtzeitig unter Berücksichtigung von Absatz 7 vollständig eingereicht, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine rechtzeitig vollständig eingereichte Master-Arbeit wird von den beiden Prüfern der Master-Arbeit bewertet. ³Weichen die Einzelbewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Note der Master-Arbeit die Note gemäß § 17 Absatz 2, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben. ⁴Liegt das nach Satz 3 errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend“ vergeben.

(9) Das Thema der Master-Arbeit, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an den Studierenden, die Bearbeitungszeit und der Abgabetermin der Master-Arbeit sind dem Studienbüro zu übermitteln und aktenkundig zu machen.

§ 17 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Prüfungs- und Modulnoten

(1) ¹Die Bewertung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer; § 16 Absatz 8 Satz 2 bleibt unberührt. ²Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen, davon abweichend die der Master-Arbeit innerhalb von zwei Monaten erfolgen. ³Gibt der Studierende eine Studien- oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit ab, so gilt diese Leistung als mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

<i>Zahlenwerte</i>	<i>Notenstufe</i>	<i>Bedeutung</i>
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Die Note der Prüfung entspricht der Note der zugehörigen Prüfungsleistung; § 16 Absatz 8 Sätze 2 bis 4 bleibt unberührt.

(4) Für die Bewertungen der importierten Wahlprüfungen und den diesen zugehörigen Vorleistungen sowie für die Bildung der Prüfungsnoten finden ausschließlich die einschlägigen Regelungen der externen Prüfungsordnung Anwendung.

Nichtamtliche Lesefassung

(5) Die Modulnote entspricht der Prüfungsnote.

§ 18 Vergabe von ECTS-Punkten

¹Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Bestehen der Prüfung. ²Durch das Bestehen einer Prüfung endet das zugehörige Prüfungsverfahren.

§ 19 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Eine Leistung, die mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als entsprechend bewertet gilt, ist nicht bestanden.

(2) ¹Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden; eine Wiederholung im selben Semester ist ausgeschlossen. ²Besteht der Studierende die Vorleistungen, aber nicht die zugehörige Prüfung im selben Semester oder gilt ein Prüfungsversuch im letzten möglichen Termin des Semesters als nicht unternommen, ist die Vorleistung für den folgenden Prüfungsversuch in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. ³Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des folgenden Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. ⁴Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des folgenden Prüfungsversuches zu erbringen.

(3) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (Wiederholungsversuch). ²Wird eine Prüfung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden. ³Durch das Nichtbestehen einer Prüfung im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch endet das Prüfverfahren.

§ 20 Verfahrensfehler

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Studierenden zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. ³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. ⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) ¹Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

Nichtamtliche Lesefassung

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studierenden ist nach der Bewertung einer jeden Prüfung auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.

(2) ¹Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung der Prüfungsleistung bei den einsichtsgewährenden Stellen (Lehrstuhl beziehungsweise Studienbüro) zu beantragen. ²Diese bestimmen Ort und Zeit.

2. Abschnitt: Nachteilsausgleich

§ 22 Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die maximale Studienzeit ist auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. ²Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. ²Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) gewährt werden.

(4) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung der maximalen Studienzeit soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 23 bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 LHG zu berücksichtigen.

§ 23 Nachteilsausgleich

(1) ¹Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 22 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

Nichtamtliche Lesefassung

(2) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 LVwVfG stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 24 Rücktritt und Säumnis

(1) ¹Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen. ²Besteht eine importierte Wahlprüfung aus mehreren Leistungen kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 lediglich für die Prüfung gestellt werden.

(2) ¹Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. ²Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. ³Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und beim Studienbüro einzureichen. ⁴Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(5) ¹Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen.

(7) ¹Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. ²In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(8) ¹Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. ²In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. ³Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. ⁴§ 23 bleibt unberührt.

Nichtamtliche Lesefassung

IV. Master-Prüfung

§ 25 Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, falls sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß §§ 26 bis 30 in Verbindung mit der Anlage innerhalb der maximalen Studienzeit bestanden wurden.

(2) Die Master-Prüfung umfasst Prüfungen aus fünf Bereichen, die sich aus Pflichtprüfungen im Umfang von 38 ECTS-Punkten, Wahlpflichtprüfungen im Umfang von 28 ECTS-Punkten und Wahlprüfungen von mindestens 54 ECTS-Punkten zusammensetzen.

§ 26 Bereich Reine Mathematik

(1) In dem Bereich „Reine Mathematik“ sind Wahlpflichtprüfungen im Umfang von 16 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) ¹Der Studierende wählt die Prüfungen eigenverantwortlich aus dem sich aus der Anlage ergebenden Rahmen aus. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch für eine der in der Anlage festgesetzten Wahlpflichtprüfung.

(3) ¹Besteht der Studierende eine gewählte Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, kann er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfung anmelden. ²Eine Zulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der Studierende die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtprüfungen in dem Bereich noch bestehen kann und die neue Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden könnte. ³Ein vorzeitiger Wechsel einer Wahlpflichtprüfung ist ausgeschlossen.

(4) ¹Mit Bestehen von Wahlpflichtprüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Punkten ist der Bereich bestanden. ²Der Studierende hat sodann die Möglichkeit, die ihm in diesem Bereich im Übrigen zur Verfügung stehenden Prüfungen als Wahlprüfungen anzumelden. ³Laufen zum Zeitpunkt des Bestehens des Bereichs bereits weitere Prüfungsverfahren in diesem Bereich, werden diese als Wahlprüfung zu Ende geführt. ⁴In den Fällen der Sätze 2 und 3 sind die Prüfungen für § 28 Absatz 5 zu berücksichtigen.

(5) ¹Der Bereich ist nicht bestanden, falls dem Studierenden nach endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung keine weitere Prüfung mehr zur Verfügung steht, um die 16 ECTS-Punkte zu erwerben. ²In diesem Fall stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfungen im Bereich „Reine Mathematik“ fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 27 Bereich Angewandte Mathematik

(1) In dem Bereich „Angewandte Mathematik“ sind Wahlpflichtprüfungen im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) ¹Der Studierende wählt die Prüfungen aus dem sich aus der Anlage ergebenden Rahmen eigenverantwortlich aus. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch für eine der in der Anlage festgesetzten Wahlpflichtprüfungen.

(3) ¹Besteht der Studierende eine gewählte Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, kann er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfung anmelden. ²Eine Zulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der Studierende die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtprüfungen in dem Bereich noch bestehen kann und die neue Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden könnte. ³Ein vorzeitiger Wechsel einer Wahlpflichtprüfung ist ausgeschlossen.

(4) ¹Mit Bestehen von zwei der sechs Wahlpflichtprüfungen im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten ist der Bereich bestanden. ²Der Studierende hat sodann die Möglichkeit, die ihm in diesem Bereich im Übrigen zur Verfügung stehenden Prüfungen als Wahlprüfungen anzumelden. ³Laufen zum Zeitpunkt des Bestehens des Bereichs bereits weitere Prüfungsverfahren in diesem Bereich, werden diese als Wahlprüfung zu Ende geführt. ⁴In den Fällen der Sätze 2 und 3 sind die Prüfungen für § 28 Absatz 5 zu berücksichtigen.

Nichtamtliche Lesefassung

(5) ¹Der Bereich ist nicht bestanden, falls dem Studierenden nach endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung keine weitere Prüfung mehr zur Verfügung steht, um die 12 ECTS-Punkte zu erwerben. ²In diesem Fall stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfungen im Bereich „Angewandte Mathematik“ fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 28 Bereich Spezialisierungskurse

(1) Im Bereich „Spezialisierungskurse“ sind Wahlprüfungen im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) Die dafür zur Auswahl stehenden mathematischen Module, die ihnen jeweils zugehörige Prüfung sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog zu entnehmen.

(3) ¹Zudem besteht für die Studierenden die Möglichkeit, in diesen Bereich Prüfungen im Umfang von maximal 24 ECTS-Punkten aus den in der Anlage benannten Studiengängen einzubringen. ²Die dafür zur Verfügung stehenden importierten Wahlmodule inklusive Anzahl der jeweils zu erwerbenden ECTS-Punkte sind der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog zu entnehmen; für die weiteren Inhalte der Module sowie die jeweils zugehörigen Prüfungen wird im Modulkatalog auf den jeweils einschlägigen Modulkatalog des entsprechenden Studiengangs (externer Modulkatalog) verwiesen.

(4) ¹Der Studierende wählt die Prüfungen aus dem zur Verfügung stehenden Angebot eigenverantwortlich aus. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Wahlprüfung.

(5) ¹Werden durch das Bestehen einer Wahlprüfung mindestens 120 ECTS-Punkte erreicht oder überschritten und hat der Studierende die Pflicht- und Wahlpflichtprüfungen in den anderen Bereichen bestanden, so werden die im Übrigen im selben Fachsemester bestandenen Wahlprüfungen für das Bestehen der Master-Prüfung sowie für die Berechnung der Bereichs- und Gesamtnote nicht berücksichtigt. ²Entscheidend für die Berücksichtigung ist, an welchen Wahlprüfungen der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. ³Die danach zu berücksichtigenden Wahlprüfungen gehen in diejenige Bereichsnote ein, deren Bereich sie in den Bereichstabellen der Anlage in Verbindung mit dem (externen) Modulkatalog zugeordnet sind. ⁴Die nicht zu berücksichtigenden Wahlprüfungen werden mit der Bewertung als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen. ⁵Befindet sich der Studierende am Ende des Prüfungstermins, in dem die nach Satz 1 erforderlichen Prüfungen bestanden wurden, in weiteren Prüfungsverfahren, enden diese Prüfungsverfahren durch das Bestehen der Master-Prüfung.

(6) ¹Wird eine Wahlprüfung endgültig nicht bestanden, hat sich der Studierende zum Erwerb der verbleibenden ECTS-Punkte eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlprüfung anzumelden. ²Über das endgültige Nichtbestehen einer Wahlprüfung ergeht kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 29 Bereich Seminare

(1) Es sind zwei Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) Für die Prüfungen in den Modulen dieses Bereichs gelten insbesondere die Regelungen des § 15.

(3) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 30 Bereich Master-Arbeit

(1) Es ist die Pflichtprüfung Master-Arbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) Für die Prüfung Master-Arbeit gelten insbesondere die Regelungen des § 16.

(3) Wird diese Pflichtprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

Nichtamtliche Lesefassung

§ 31 Berechnung der Bereichsnoten; Benotung der Master-Prüfung (Gesamtnote)

(1) ¹Die Note eines Bereichs errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der jeweils zugehörigen Modulnoten; Zusatzmodule werden bei der Berechnung der Bereichsnoten nicht berücksichtigt. ²Im Bereich „Master-Arbeit“ entspricht die Bereichsnote der Modulnote. ³Im Bereich „Seminare“ wird keine Bereichsnote gebildet.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der gebildeten Bereichsnoten.

(3) ¹Die Bereichsnoten gemäß Absatz 1 Satz 1 sowie die Gesamtnote sind mit jeweils einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Noten gemäß Satz 1 lauten:

- Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = „sehr gut“;
- bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5 = „gut“;
- bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5 = „befriedigend“;
- bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis 4,0 = „ausreichend“.

(4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(5) ¹Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. ²Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.

§ 32 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung; Bescheinigung

(1) ¹Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der Anlage erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder
2. die maximale Studienzeit überschritten wurde, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

²Das endgültige Nichtbestehen einer erforderlichen Prüfung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 stellt der Prüfungsausschuss gemäß den Regelungen der §§ 25 bis 30 durch Bescheid fest.

(2) Hat der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro ein Transcript of Records (Notenauszug) ausgestellt, der die bestandenen und nicht bestandenen Module und deren Bewertung enthält sowie erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 33 Master-Zeugnis

(1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses enthält:

1. die Bereiche gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5. Diese werden mit ihren ECTS-Punkten und der Bereichsnote aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
2. den Bereich gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4. Dieser wird mit seinen ECTS-Punkten und der Angabe „bestanden“ aufgeführt;
3. das Thema der Master-Arbeit sowie die Namen der Prüfer;
4. die Note der Master-Arbeit (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
5. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
6. gegebenenfalls das Gesamturteil gemäß § 31 Absatz 4.

³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. ⁴Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. ⁵Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) ¹Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. ²Bestandteil des Diploma Supplements ist ein Transcript of Records

Nichtamtliche Lesefassung

(Notenauszug), in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen aufgeführt sind; bestandene Zusatzmodule sowie die ihnen zugehörigen Prüfungen einschließlich der Bewertungen werden ergänzend aufgeführt.

(3) ¹Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS Grading Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. ²Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die zahlenmäßige wie auch prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Master-Studiengangs „Mathematik“ (M.Sc.) erzielten Gesamtnoten. ³Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. ⁴Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. ⁵Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet für einen Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer ECTS-Einstufungstabelle. ⁶Er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen.

§ 34 Urkunde

¹Zusammen mit dem Masterzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Master-Prüfung sowie gegebenenfalls das Gesamturteil gemäß § 31 Absatz 4 enthält. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

V. Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 35 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In besonders schweren Fällen kann der Abschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. ³Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) ¹Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.

(3) ¹Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 36 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) ¹Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären. ²Ist dadurch das Bestehen der Master-Prüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Master-Prüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu

Nichtamtliche Lesefassung

Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) ¹Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. ²Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. ³Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. ⁴Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

VI. Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

(2) ¹Abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 3 beginnt die Amtszeit der ersten Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bestellt werden, am Tage der Bestellung; diese Amtszeit endet für die nichtstudentischen Mitglieder am 31. Juli 2023, für das studentische Mitglied am 31. Juli 2021. ²Bis zur Konstituierung des Prüfungsausschusses nimmt der für den Master-Studiengang „Wirtschaftsmathematik“ gemäß der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ vom 07. März 2013 in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung gültigen Fassung zuständige Prüfungsausschuss dessen Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung kommissarisch wahr.

Art. 2 der 1. Änderungssatzung vom 26. Mai 2023 bestimmt:

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden des Master-Studiengangs „Mathematik“ (M.Sc.) an der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Master-Studiengang „Mathematik“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mathematik“ vom 17. Juli 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 22/2016, S. 12 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 5 § 2 und Art. 7 der 2. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023 bestimmen:

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die in dem Masterstudiengang „Mathematik“ nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mathematik“ (M.Sc.) der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik vom 17. Juli 2020 (BekR Nr. 13/2020, S. 25 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Nichtamtliche Lesefassung

Anlage: Zusammensetzung der Bereiche; Bereichstabellen

1. Reine Mathematik (16 - 32 ECTS-Punkte)

	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte
	Kürzel	Name		
WP	MAA 510	Introduction to Partial Differential Equations	Klausur (90 Minuten) oder Prüfungsgespräch (30 Minuten)	8
WP	MAA 504	Partielle Differentialgleichungen	Klausur (90 Minuten) oder Prüfungsgespräch (30 Minuten)	8
WP	MAA 516	Funktionalanalysis	Klausur (90 Minuten) oder Prüfungsgespräch (30 Minuten)	8
WP	MAC 515	Stochastic Processes	Klausur (90 Minuten) oder Prüfungsgespräch (30 Minuten)	8
WP	MAA 519	Stochastic Calculus	Klausur (90 Minuten) oder Prüfungsgespräch (30 Minuten)	5
WP	MAA 409	Elemente der Funktionentheorie	Klausur (90 Minuten) oder Prüfungsgespräch (30 Minuten)	5

2. Angewandte Mathematik (12 - 38 ECTS-Punkte)

	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte
	Kürzel	Name		
WP	MAC 507	Nichtlineare Optimierung	Klausur (90 Minuten) oder Prüfungsgespräch (30 Minuten)	6
WP	MAC 509	Numerik gewöhnlicher Differentialgleichungen	Klausur (90 Minuten) oder Prüfungsgespräch (30 Minuten)	6
WP	MAC 510	Numerik partieller Differentialgleichungen	Klausur (90 Minuten) oder Prüfungsgespräch (30 Minuten)	8
WP	MAC 538	Anwendungen skalarer Erhaltungsgleichungen	Klausur (90 Minuten) oder Prüfungsgespräch (30 Minuten)	6
WP	MAC 557	Advanced Topics in Mathematical Finance	Klausur (90 Minuten) oder Prüfungsgespräch (30 Minuten)	6
WP	MAC 559	Quasi Monte Carlo Methoden	Klausur (90 Minuten) oder Prüfungsgespräch (30 Minuten)	6

3. Spezialisierungskurse (mindestens 12 ECTS-Punkte)

¹In diesem Bereich sind zur Spezialisierung Wahlmodule im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten zu belegen und die jeweils zugehörige Prüfung zu bestehen. ²Die aus der Mathematik zur Auswahl stehenden Module, die ihnen jeweils zugehörige Prüfung sowie Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind dem Modulkatalog zu entnehmen. ³In diesem sind zudem die für diesen Bereich aus den Studiengängen M.Sc. Wirtschaftsinformatik, M.A. Political Science und M.Sc. Psychologie zur Verfügung stehenden Module inklusive Anzahl der jeweils zu erwerbenden ECTS-Punkte aufgenommen; für die weiteren Inhalte dieser importierten Wahlmodule sowie die jeweils zugehörigen Prüfungen wird dort auf den jeweils einschlägigen externen Modulkatalog verwiesen.

4. Seminare (8 ECTS-Punkte)

	Modulname	Prüfung	ECTS-Punkte
P	Seminar I	Präsentation der schriftlichen Ausarbeitung	4
P	Seminar II	Präsentation der schriftlichen Ausarbeitung	4

Nichtamtliche Lesefassung

5. Master Arbeit (30 ECTS-Punkte)

	Modulname	Prüfung	ECTS-Punkte
P	Master-Arbeit	Master-Arbeit	30

Abkürzungsverzeichnis

P	Pflichtprüfung
WP	Wahlpflichtprüfung
W	Wahlprüfung